

**Deutsches Zentralinstitut
für soziale Fragen,
Stiftung des privaten Rechts
Berlin**

**Testatsexemplar
Jahresabschluss
31. Dezember 2016**

**Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**



Inhaltsverzeichnis

Bestätigungsvermerk

Rechnungslegung

Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen

Hinweis:

Den nachfolgenden Bestätigungsvermerk haben wir, unter Beachtung der gesetzlichen und berufsständischen Bestimmungen, nach Maßgabe der in der Anlage "Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt" beschriebenen Bedingungen erteilt.

Falls das vorliegende Dokument in elektronischer Fassung für Zwecke der Offenlegung im Bundesanzeiger verwendet wird, sind für diesen Zweck daraus nur die Dateien zur Rechnungslegung und im Falle gesetzlicher Prüfungspflicht der Bestätigungsvermerk resp. die diesbezüglich erteilte Bescheinigung bestimmt.



Bestätigungsvermerk

An das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen, Stiftung des privaten Rechts

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen, Stiftung des privaten Rechts, Berlin, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Durch § 8 Abs. 2 S. 3 StiftG Bln wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stiftung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 8 StiftG Bln unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 8 Abs. 2 S. 3 StiftG Bln ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stiftung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.



Unsere Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung.

Die Prüfung der satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel für das Jahr 2016 hat keine Einwendungen ergeben. Das Stiftungskapital von TEUR 2.313 ist zum Bilanzstichtag in Höhe des negativen Mittelvortrags von nominal TEUR 75 geschmälert.

Berlin, 12. Juni 2017

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Diederichs
Wirtschaftsprüfer

Ottenhus
Wirtschaftsprüfer

Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen, Stiftung des privaten Rechts

Berlin

Gewinn- und Verlustrechnung für 2016

	EUR	EUR	<u>Vorjahr</u> TEUR
1 Zuwendungen		714.496,89	614
2 Erträge aus Publikations- und Informationstätigkeit		680.391,92	814
3 Änderung des Bestands an fertigen Erzeugnissen und in Arbeit befindlichen Aufträgen		2.080,33	-35
4 Sonstige Erträge		35.932,41	36
5 Materialaufwand		-49.098,74	-52
6 Personalaufwand			
a) Gehälter	-966.339,65		-949
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung davon für Altersversorgung EUR 62.809,16 (Vj.) TEUR 60)	<u>-247.817,62</u>	-1.214.157,27	-244 -(1.193)
7 Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen		-61.393,23	-61
8 Sonstige betriebliche Aufwendungen		-141.010,07	-126
9 Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens		1.685,60	3
10 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1.454,11	3
11 Abschreibungen auf Finanzanlagen		-2.949,80	-3
12 Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-68,00	0
13 Steuern vom Einkommen vom Ertrag		<u>-7,35</u>	<u>-33</u>
14 <u>Jahresfehlbetrag</u>		-32.643,20	-33
15 Mittelvortrag aus dem Vorjahr		-41.498,39	-8
16 Entnahmen von zweckgebundenen Rücklagen		0,00	1
17 Einstellung in die zweckgebundene Rücklage		-755,66	-1
18 <u>Bilanzergebnis/Mittelvortrag</u>		<u><u>-74.897,25</u></u>	<u><u>-41</u></u>

Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen, Stiftung des privaten Rechts,
Berlin

Anhang 2016

I. Allgemeines

Das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen ist eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts im Sinne der §§ 80 ff. BGB.

Es unterliegt somit nicht der gesetzlichen Verpflichtung zur Aufstellung eines Jahresabschlusses nach Maßgabe der §§ 242 bis 263 HGB.

Der Jahresabschluss des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen, Stiftung des privaten Rechts, für das Geschäftsjahr 2016 wurde analog den Vorschriften des HGB (§§ 242 ff.) für kleine Kapitalgesellschaften und des StiftG Bln aufgestellt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gewählt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Erworbene und selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bilanziert und werden, sofern sie der Abnutzung unterliegen, entsprechend ihrer Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wird mit Ausnahme von Grund und Boden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen gemäß der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer angesetzt. Auf Grund des deutlichen Anstiegs des Grundstückspreises war per 31.12.2014 für den Grund und Boden eine Zuschreibung auf den ursprünglichen Bodenrichtwert per 31.12.2001 (1.022,58 EUR/m²) vorgenommen worden. Obwohl der Grundstückspreis per 31.12.2016 auf den Bodenrichtwert von 2.000,00 EUR/m² weiter angestiegen ist (Vj. 1.700,00 EUR/m²), erfolgte keine weitere Zuschreibung in der Bilanz, da bereits mit der Anhebung 2014 der Wertansatz aus der zum 31.12.2001 erstmals aufgestellten Vermögensübersicht wieder erreicht wurde.

Selbständig nutzbare bewegliche Anlagegüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwischen 150,00 EUR und 1.000,00 EUR betragen, werden gemäß § 6 Abs. 2 a EStG in einen Sammelposten eingestellt. Der Sammelposten wird im Wirtschaftsjahr der Bildung und den folgenden vier Wirtschaftsjahren

mit jeweils einem Fünftel Gewinn mindernd aufgelöst. Im Falle des Ausscheidens eines solchen Vermögensgegenstands wird der Sammelposten nicht gemindert. Der Sammelposten wird nach Ablauf des fünften auf die Bildung folgenden Jahres als Abgang behandelt.

Die geringwertigen Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu 150,00 EUR werden gemäß § 6 Abs. 2 EStG im Zugangsjahr in voller Höhe als Betriebsausgaben behandelt.

Beteiligungen und Wertpapiere des Anlagevermögens werden zu Anschaffungskosten oder mit dem niedrigeren beizulegenden Zeitwert bewertet, auch wenn dieser voraussichtlich nicht von Dauer sein wird.

Die Betriebsstoffe sind zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips bewertet. Die fertigen Erzeugnisse sind zu Herstellungskosten bewertet, wobei neben den direkt zurechenbaren Materialeinzelkosten, Fertigungslöhnen und Sondereinzelkosten auch Fertigungs- und Materialgemeinkosten sowie Abschreibungen berücksichtigt werden. Es wurden keine Fremdkapitalzinsen in die Herstellungskosten einbezogen. Kosten der allgemeinen Verwaltung wurden nicht aktiviert. In allen Fällen wurde verlustfrei bewertet. Für angearbeitete Aufträge von Spenden-Siegel-Prüfungen wurden unfertige Leistungen aktiviert, um die Vermögenslage leistungsgerecht darzustellen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie die liquiden Mittel sind mit dem Nominalwert angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags (d. h. einschließlich zukünftiger Kosten- und Preissteigerungen) angesetzt.

Die Verbindlichkeiten werden zum Erfüllungsbetrag ausgewiesen.

III. Erläuterungen zur Bilanz

Die Aufgliederung und Entwicklung der Immateriellen Vermögensgegenstände, des Sachanlagevermögens und der Finanzanlagen sowie der hieraus in Anspruch genommenen Abschreibungen sind im Anlagespiegel dargestellt.

Das Finanzanlagevermögen beinhaltet Inhaberanteile des Nachhaltigkeitsfonds Green Bond (Umstellung des BFS Fonds EuroRenten D54 zum 17.10.2016) in Höhe von 208 TEUR bei der Bank für Sozialwirtschaft AG, Köln. Diese wurden mit dem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen, wobei im Vergleich zum Vorjahr eine Wertabsenkung in Höhe von 3 TEUR berücksichtigt wurde.

Bei der Beteiligung an anderen Kapitalgesellschaften handelt es sich um einen Geschäftsanteil in Höhe von 1 TEUR an der Berliner Stiftungswoche gGmbH mit Sitz in Berlin.

Die Vorräte beinhalten selbst hergestellte und für den Verkauf vorgesehene Druckerzeugnisse (36 TEUR), angearbeitete Spenden-Siegel-Anträge (23 TEUR) sowie die Bevorratung von Heizöl (3 TEUR).

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben - wie im Vorjahr - eine Restlaufzeit von unter einem Jahr. Hierbei handelt es sich weit überwiegend um Bearbeitungsgebühren für im Dezember 2016 abgeschlossene Spenden-Siegel-Prüfungen, die Anfang des Folgejahres beglichen wurden.

Die historische Zusammensetzung des zu erhaltenden Stiftungskapitals ergibt sich aus einer 1987 erstmalig erfolgten Vermögensaufstellung (Grundbesitz, Sammlungen, Barmittel) in Höhe von 975 TEUR sowie dem Vermögenszuwachs aus einem Grundstücksverkauf von 1.338 TEUR.

Die Bilanz weist einen negativen Mittelvortrag von 75 TEUR aus. In dieser Höhe ist das zu erhaltene Stiftungskapital (Vj. 2.313 TEUR) zum Bilanzstichtag nominal nicht ungeschmälert erhalten. Bezüglich der zum Stiftungsvermögen gehörenden Sachwerte ist insbesondere die Immobilie jedoch unverändert im Vermögen der Stiftung enthalten.

Die Schmälerung des Stiftungskapitals ist insbesondere durch die Abschreibung der Immobilie Bernadottestraße 94 verursacht. Für die Immobilie wurden in den vergangenen Jahren Abschreibungen von insgesamt 1.137 TEUR (Vj. 1.088 TEUR) vorgenommen.

In die Zweckgebundene Rücklage sind gemäß einer Auflage der Stiftungsaufsicht 25 % der erwirtschafteten Kapitalerträge der Geldanlagen aus einem Grundstücksverkauf zuzuführen.

Der Sonderposten wurde für zuschussfinanzierte Investitionen gebildet. Im Wesentlichen handelt es sich hier um die umfassende Renovierung und den Umbau des Institutsgebäudes im Zeitraum 1992/93. Die erfolgswirksame Auflösung erfolgt entsprechend der Abschreibung auf die geförderten Investitionen.

Der Posten Sonstige Rückstellungen beinhaltet Rückstellungen für Gleitzeit, Überstunden, Urlaub (56 TEUR), Arbeitszeitguthaben (98 TEUR), Kosten für Erstellung und Prüfung von Jahresabschluss und Steuererklärung (9 TEUR), Rechts- und Beratungskosten (3 TEUR) und die Berufsgenossenschaft (2 TEUR).

Die Verbindlichkeiten haben - wie im Vorjahr - ausschließlich eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr und sind nicht durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Zuwendungen setzen sich wie folgt zusammen:	TEUR
Landesamt für Gesundheit und Soziales, Land Berlin	285
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	270
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	90
Deutscher Industrie- und Handelskammertag	25
Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.	20
PS Sparen und Gewinnen	12
Verein zur Förderung der Stiftung Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen e. V.	10
Weitere Bundesländer	<u>2</u>
	<u>714</u>

Die Erträge aus Publikations- und Informationstätigkeit setzen sich wie folgt zusammen:	TEUR
Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (insb. Spenden-Siegel)	607
Bibliothek und Literaturdokumentation	38
Fachzeitschrift „Soziale Arbeit“ und „Soziale Arbeit SPEZIAL“	30
„DZI Spenden-Almanach“ und „Spendenbericht Deutschland 2010“	<u>5</u>
	<u>680</u>

Die Erträge aus den Bearbeitungsgebühren des Spenden-Siegels sind Einnahmen des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs.

In den Sonstigen betrieblichen Erträgen sind 28 TEUR aus der Auflösung des Sonderpostens für fremdfinanzierte Investitionen enthalten, die zu einem wesentlichen Teil entsprechend der Abschreibung auf die durch Drittmittel geförderte Modernisierung des Gebäudes Bernadottestraße 94 im Zeitraum 1992/93 erfolgt.

Der Materialaufwand setzt sich wie folgt zusammen:	TEUR
Herstellungskosten „Soziale Arbeit“ und „Soziale Arbeit SPEZIAL“	27
Ergänzung Bibliothek	10
Herstellkosten „DZI Spenden-Almanach“	7
Herstellungskosten Spenden-Siegel-Informationen	<u>5</u>
	<u>49</u>

Der Personalaufwand (Gehälter und soziale Abgaben) setzt sich wie folgt zusammen:	TEUR
Spenden-Siegel und übriger steuerpflichtiger wirtsch. Geschäftsbetrieb	532
Spendenauskünfte und Information	360
Bibliothek, Literaturdokumentation, Fachzeitschrift „Soziale Arbeit“	<u>322</u>
	<u>1.214</u>

Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:	TEUR
Allgemeine Betriebskosten	33
Rechts- und Beratungskosten	27
Verwaltung	19
Instandhaltung und Reparatur	12
Werbung und Öffentlichkeitsarbeit	9
Reisekosten	3
Übrige	<u>38</u>
	<u>141</u>

Die Überleitung vom Jahresergebnis zum Mittelvortrag ergibt sich wie folgt:

	EUR
Jahresverlust 2016	-32.643,20
Mittelvortrag zum 31.12.2015	-41.498,39
Verwendung der zweckgebundenen Rücklage (Entnahme)	0,00
Einstellung in die zweckgebundene Rücklage	<u>-755,66</u>
Stand Mittelvortrag per 31.12.2016	<u>-74.897,25</u>

Der negative Mittelvortrag ist in den Vorjahren insbesondere durch die Abschreibung der stiftungseigenen, selbst genutzten Immobilie Bernadottestraße

94 verursacht. Für diese wurden nach der umfassenden und in der Bilanz aktivierte Gebäudemodernisierung 1992/93 seither Abschreibungen von insgesamt 1.137 TEUR (Vj. 1.088 TEUR) vorgenommen.

V. Sonstige Angaben

Es bestehen keine Haftungsverhältnisse im Sinne des § 251 HGB.

Gemäß § 6 der Satzung wird die Geschäftsführung durch den Geschäftsführer wahrgenommen.

In 2016 waren Herr Dipl.-Vw. Burkhard Wilke Geschäftsführer und Frau Dipl.-Vw. Christel Neff stellvertretende Geschäftsführerin.

Im Jahr 2016 betragen die Gesamtbezüge des Geschäftsführers 90.291,03 EUR und die der stellvertretenden Geschäftsführerin 88.456,90 EUR. Die Gehälter beziehen sich jeweils auf das Gesamtjahr.

Im Jahresdurchschnitt waren 21 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt.

Dem Vorstand des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen gehörten im Berichtsjahr an:

Frau Prof. Ingrid Stahmer

für den Senat von Berlin
- Vorsitzende -

Herr Dr. Ulrich Koch

für den Deutschen Industrie- und
Handelskammertag
- stellvertretender Vorsitzender -

Frau Christiane Viere

für das Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend

Frau Elona Müller-Preinesberger

für den Deutschen Städtetag

Herr Dr. Gerhard Timm

für die Bundesarbeitsgemeinschaft der
Freien Wohlfahrtspflege e. V.

Berlin, den 8. Juni 2017

Burkhard Wilke
Geschäftsführer

Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen, Stiftung des privaten Rechts, Berlin

Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2016

(Anlagenspiegel)

	ursprüngliche Anschaffungskosten				(kumulierte) Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand			Stand	Stand			Stand	Stand	
	01.01.2016	Zugänge	Abgänge	31.12.2016	01.01.2016	Zugänge	Abgänge	31.12.2016	31.12.2016	31.12.2015
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
I Immaterielle Vermögensgegenstände										
1 Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte u. ä. Rechte u. Werte	47.125,84	0,00	0,00	47.125,84	11.781,46	5.890,73	0,00	17.672,19	29.453,65	35.344,38
2 Entgeltlich erworbene EDV-Software	90.840,20	3.536,50	0,00	94.376,70	90.840,20	249,75	0,00	91.089,95	3.286,75	0,00
	<u>137.966,04</u>	<u>3.536,50</u>	<u>0,00</u>	<u>141.502,54</u>	<u>102.621,66</u>	<u>6.140,48</u>	<u>0,00</u>	<u>108.762,14</u>	<u>32.740,40</u>	<u>35.344,38</u>
II Sachanlagen										
1 Grund und Boden	1.281.297,45	0,00	0,00	1.281.297,45	0,00	0,00	0,00	0,00	1.281.297,45	1.281.297,45
2 Gebäude	1.222.796,49	0,00	0,00	1.222.796,49	1.087.684,52	48.911,86	0,00	1.136.596,38	86.200,11	135.111,97
3 Betriebs-und Geschäftsausstattung	406.178,92	8.874,30	-769,28	414.283,94	396.540,23	6.340,89	-769,28	402.111,84	12.172,10	9.638,69
4 Bücher-und Zeitschriftenbestand	63.911,49	0,00	0,00	63.911,49	0,00	0,00	0,00	0,00	63.911,49	63.911,49
	<u>2.974.184,35</u>	<u>8.874,30</u>	<u>-769,28</u>	<u>2.982.289,37</u>	<u>1.484.224,75</u>	<u>55.252,75</u>	<u>-769,28</u>	<u>1.538.708,22</u>	<u>1.443.581,15</u>	<u>1.489.959,60</u>
III Finanzanlagen										
1 Beteiligungen an anderen Kapitalgesellschaften	1.000,00	0,00	0,00	1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00	1.000,00
2 Wertpapiere, Tagesgeld	844.483,87	79.312,73	0,00	923.796,60	9.930,18	2.949,80	0,00	12.879,98	910.916,62	834.553,69
	<u>845.483,87</u>	<u>79.312,73</u>	<u>0,00</u>	<u>924.796,60</u>	<u>9.930,18</u>	<u>2.949,80</u>	<u>0,00</u>	<u>12.879,98</u>	<u>911.916,62</u>	<u>835.553,69</u>
	<u><u>3.957.634,26</u></u>	<u><u>91.723,53</u></u>	<u><u>-769,28</u></u>	<u><u>4.048.588,51</u></u>	<u><u>1.596.776,59</u></u>	<u><u>64.343,03</u></u>	<u><u>-769,28</u></u>	<u><u>1.660.350,34</u></u>	<u><u>2.388.238,17</u></u>	<u><u>2.360.857,67</u></u>



Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Wir, die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, haben unsere Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung im Auftrag der Gesellschaft vorgenommen. Neben der gesetzlichen Funktion der Offenlegung (§ 325 HGB) in den Fällen gesetzlicher Abschlussprüfungen richtet sich der Bestätigungsvermerk ausschließlich an die Gesellschaft und wurde zu deren interner Verwendung erteilt, ohne dass er weiteren Zwecken Dritter oder diesen als Entscheidungsgrundlage dienen soll. Das in dem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis von freiwilligen Abschlussprüfungen ist somit nicht dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen Dritter zu sein, und nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Unserer Tätigkeit liegt unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung einschließlich der "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde.

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach seiner Erteilung eintretender Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer das in vorstehendem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis unserer Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er dieses Ergebnis für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen dagegen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.